

Der Bericht sagt:

Mit

§. 13

war man einverstanden, nur wünschte man am Schlusse des Paragraphen im Interesse des Publicums noch einen Zusatz, mittelst dessen den Thierärzten die sofortige Erklärung in Betreff der etwaigen Ablehnung ihrer ärztlichen Hilfe in Fällen der hier gedachten Art zur Pflicht gemacht wird.

Im Einverständniß mit den Herren Regierungskommissaren vereinigte man sich dahin, am Schlusse des Paragraphen nachstehenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

„entgegengesetzten Falles hat der Thierarzt, wenn er anwesend getroffen wird, gegen den Hilfesuchenden die Ablehnung sofort zu erklären.“

Die Deputation rathet der Kammer an, mit diesem Zusatz §. 13 anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über §. 13 zu sprechen? Abg. Beeg.

Abg. Beeg: Meine Herren! Ich glaube, ob es nicht besser wäre, wenn zu diesem Zusätze noch etwas hinzukäme. Es ist hier in §. 30 gesagt:

„Wer sich unbefugter Weise entweder mit der gewerbmäßigen Ausübung der Thierheilkunde (§. 1), oder mit der Verabreichung, oder dem Verkaufe von Heilmitteln und Arzneien für landwirthschaftliche Hausthiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbuße bis zu 50 Thaler.“

Nun setze ich den Fall, ich habe ein Pferd, das die Kolik hat und ich schicke zum Thierarzt. Hier steht ausdrücklich, er muß es gleich absagen, wenn er nicht kommen kann. Wenn er es nun ablehnt, was soll ich dann angeben? Ich gehe zu einem andern Thierarzt, der vielleicht zwei Stunden davon wohnt, den treffe ich auch nicht an, und ein Jeder weiß, was Kolik bei Pferden zu bedeuten hat, wenn die lange andauert; könnte man darauf nicht den Antrag stellen, daß es in diesem Falle erlaubt ist, die Hilfeleistung zu übernehmen für einen Andern, ohne daß er die Geldstrafe von 50 Thaler bezahlen müßte, wenn kein Thierarzt zu erlangen wäre.

Präsident Dr. Haase: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen!

(Abg. Beeg kommt dem nach.)

Meine Herren! Der letzte Sprecher hat einen Antrag beigebracht, derselbe beantragt nach dem von der Deputation Blatt 33 des Berichts vorgeschlagenen Zusätze die Worte zu setzen:

„in diesem Falle ist es jedem Andern erlaubt, die Hilfeleistung zu übernehmen.“

Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird? — Hinzureichend unterstützt.

Wünscht Jemand noch das Wort?

Abg. Jungnickel: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, halte ihn auch für ganz überflüssig, indem bereits

bei §. 3 in der gestrigen Sitzung diese Angelegenheit vollständig besprochen worden ist und Anträge angenommen worden sind, die den Antrag des Abg. Beeg vollständig erledigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Zunächst hat die Deputation vorgeschlagen, den §. 13, jedoch mit einem Zusätze, übrigens aber unverändert anzunehmen. Ich frage also mit Vorbehalt der Frage auf diesen Zusatz: nimmt die Kammer unter diesem Vorbehalte den §. 13 an? — Angenommen.

Nimmt die Kammer auch den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz:

„entgegengesetzten Falles hat der Thierarzt, wenn er anwesend getroffen wird, gegen den Hilfesuchenden die Ablehnung sofort zu erklären“

an? — Angenommen.

Ich komme nun auf den Antrag des Abg. Beeg. Nach diesem Antrag soll an dem Schlusssatz, den die Deputation vorgeschlagen und die Kammer soeben angenommen hat, sich noch folgender Zusatz anschließen: „in diesem Falle ist es jedem Andern erlaubt, die Hilfeleistung zu übernehmen.“ Ich frage: wird dieser Zusatz angenommen? Mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt. —

Ich frage nun, nimmt die Kammer in der beschlossenen Weise den §. 13 an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 14.

Es bleibt den Thierärzten auch ferner nachgelassen, für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst zu dispensiren.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat jedoch nicht nur dem betreffenden Bezirksthierarzte und durch diesen der Commission für das Veterinärwesen davon Anzeige zu machen, sondern auch die Verpflichtung

a) ein fortlaufendes Tagebuch zu halten und in dasselbe alle von ihm verabreichten Arzneien in Receptform mit Angabe des Preises einzutragen;

b) dafür zu sorgen, daß die in Vorrath befindlichen Arzneimittel stets in brauchbarer und guter Beschaffenheit sind und in dazu geeigneten Räumen aufbewahrt werden;

c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken, oder doch unter seiner speciellen Aufsicht bewirken zu lassen;

d) solche Arzneien, die einer besondern kunstgerechten Zubereitung bedürfen, und von dem Thierarzte selbst nicht gefertigt werden können, aus einer öffentlichen Apotheke des Landes zu entnehmen, sowie

e) bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften (§. 9 lit. c und d des Mandates, das Apothekerwesen ic. betreffend, vom 17. October 1820, §. 9 und 10 lit. b, c und d des Mandates, den Verkauf von Arzneien betreffend, vom 30. September 1823 und §. 4 lit. c und d der Verordnung vom 26. December 1836) gewissenhaft und genau zu beachten und sich des Handels mit Giften und des Verkaufs von Giftstoffen